



Der Bürgermeister

Marl, 08.11.2012

Amt für kommunale Finanzen
(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2012/0459
Bezugsvorlage Nr. 2012/0050-2

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2012
Rat	15.11.2012

Betreff: Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2012;
Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 -
2021 der Stadt Marl

Anlagen

Anlage 1: Haushaltssatzung 2012 der Stadt Marl

Anlage 2: Überarbeitete Ergebnis- und Finanzplanung 2012 - 2021

Anlage 3: Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Münster vom 31.10.2012

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Haushaltssatzung 2012 mit Ihren Anlagen wird unter Berücksichtigung der Änderungen beschlossen.
2. Die Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssanierungsplanes für die Jahre 2012 bis 2021 wird zur Kenntnis genommen und beschlossen.
3. Um die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung vom 31.10.2012 noch vor Ablauf der vorgesehenen Rechtsbehelfsfrist herbeizuführen, wird ein Rechtsmittelverzicht gegenüber der Bezirksregierung Münster erklärt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.06.2012 wurde die am 21.06.2012 vom Rat der Stadt Marl beschlossene Haushaltssatzung 2012 der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Gleichzeitig wurde insbesondere die Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 (HSP 2012) beantragt.

Am 29.08.2012 wurde die 1. Modellberechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2013 veröffentlicht. Nach dieser Modellberechnung erhält die Stadt Marl - wenn das GFG 2013 in dieser Fassung beschlossen wird - in 2013 einen um rd. 6,2 Mio. EUR geringeren Betrag an Schlüsselzuweisungen als in der Finanzplanung des HSP 2012 der Stadt Marl für 2013 eingeplant.

Eine Genehmigung des HSP 2012 durch die Bezirksregierung lag bis Ende August 2012 noch nicht vor.

Mit Schreiben vom 13.09.2012 hat die Bezirksregierung gebeten, die 1. Modellberechnung für das GFG 2013 in den Gesamtergebnisplan und den Gesamtfinanzplan (Planung 2013 bis 2015) einzuarbeiten und eine entsprechende Hochrechnung für die erweiterte Finanzplanung 2013 bis 2021 des Haushaltssanierungsplans 2012 vorzunehmen und möglichst kurzfristig vorzulegen.

In einer ersten schriftlichen Stellungnahme vom 19.09.2012 und in einem Gespräch bei der Bezirksregierung am 27.09.2012 wurde von Seiten der Stadt Marl dargestellt, dass die alleinige Übernahme und Fortrechnung der Verschlechterungen aus der 1. Modellberechnung zum GFG 2013 in die Ergebnis- und Finanzplanung des Haushaltssanierungsplanes 2012 zur Nichterfüllung der formellen Genehmigungsvoraussetzungen führt. Nur durch eine Aktualisierung auch der übrigen Ansätze und Annahmen im Haushalt bzw. im Haushaltssanierungsplan 2012 der Stadt Marl könne gegebenenfalls weiterhin ein originärer Haushaltsausgleich ab 2016 aufgezeigt werden.

Über den aktuellen Sachstand des Genehmigungsverfahrens zum HSP 2012 ist in der Sitzung des Ältestenrates am 04.10.2012 berichtet worden.

In mehreren Gesprächen mit der Bezirksregierung, der Unteren Kommunalaufsicht und unter Begleitung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wurde abgestimmt, welche weiteren bereits eingetretenen oder erkennbaren Planabweichungen in einer überarbeiteten Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden können und müssen; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der unmittelbar bevorstehenden Haushaltsaufstellung 2013 und der im Rahmen der Mittelanmeldungen der Fachämter gewonnenen Erkenntnisse.

Mit E-Mail vom 22.10.2012 zur Vorbereitung auf ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksregierung Münster am 23.10.2012 wurden der Bezirksregierung aktualisierte Berechnungen der Stadt Marl einschließlich einer fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2021 vorgestellt.

Hierbei wurde insbesondere von folgenden wesentlichen Veränderungen ausgegangen:

Gewerbesteueraufkommen:

Zum Stand 01.10.2012 lag das Gewerbesteueraufkommen in Marl bei rd. 65,3 Mio. EUR.

Bei einer Durchschnittsbetrachtung der Jahre 2007 - 2011 betrug der Wert rd. 48,5 Mio. EUR, der auch die Grundlage für den Haushaltsansatz 2012 in Höhe von 50,0 Mio. EUR gewesen war.

Bei einer Betrachtung der Jahre 2008 - 2012 liegt der Durchschnitt bei nunmehr rd. 53,7 Mio. EUR. Einschließlich der Orientierungs- und Steuerschätzdaten für 2013 sowie der geplanten Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 480 v. H. auf 500 v. H. ab 01.01.2013 ergibt sich ein Haushaltsansatz für 2013 in Höhe von 57,9 Mio. EUR (= + 3,9 Mio. EUR).

Das höher angesetzte Gewerbesteueraufkommen führt zu einer Erhöhung der Gewerbesteuerumlage in 2013 um 259 TEUR und zu einer Erhöhung der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit um 251 TEUR.

Schlüsselzuweisungen:

Nach der 1. Modellberechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 kann die Stadt Marl in 2013 mit einem Ansatz in Höhe von 24,1 Mio. EUR (= - 6,2 Mio. EUR) rechnen. Die Eckdaten zum GFG 2013 sind auch bei der Fortschreibung der Haushaltsdaten für die Jahre 2014 ff. berücksichtigt worden.

Gewinnausschüttung des Zentralen Betriebshofes:

In 2013 erfolgt die Gewinnausschüttung des Zentralen Betriebshofes (ZBH) einmalig für die Jahre 2011 und 2012 (= + 5,0 Mio. EUR).

Grund: Nach bisheriger Praxis erfolgten die Gewinnausschüttungen des ZBH im übernächsten Haushaltsjahr. Durch die Umstellung auf Auszahlung im nächstfolgenden Haushaltsjahr, ergibt sich die einmalige Doppelausschüttung.

Zinsaufwand:

Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus kann der geplante Ansatz für die Zinsaufwendungen in Höhe von 10,6 Mio. EUR in 2013 um rd. 2,2 Mio. EUR niedriger angesetzt werden.

Für die Folgejahre ist die Berechnung der Verzinsung der notwendigen Liquiditätskredite überarbeitet worden.

Bilanzielle Abschreibungen:

Nach der Feststellung der aufgestellten und geprüften Eröffnungsbilanz der Stadt Marl zum 01.01.2009 konnte das Anlagevermögen in das Haushaltsverfahren MPS übernommen werden. Dabei sind die bisherigen Abschreibungsbeträge aktualisiert worden (= + 3,8 Mio. EUR).

Diese Mehraufwendungen werden andererseits durch höhere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (= + 3,7 Mio. EUR) bis auf einen Betrag in Höhe von rd. 124 TEUR kompensiert.

Insgesamt verändern sich die voraussichtlichen Jahresergebnisse 2013 - 2021 unter Berücksichtigung aller erwarteten Veränderungen gegenüber der bisherigen Finanzplanung wie folgt:

2013:	bisher = - 37,7 Mio. EUR	neu = - 30,5 Mio. EUR
2014:	bisher = - 8,8 Mio. EUR	neu = - 14,4 Mio. EUR
2015:	bisher = - 3,5 Mio. EUR	neu = - 2,7 Mio. EUR
2016:	bisher = + 0,3 Mio. EUR	neu = + 3,3 Mio. EUR
2017:	bisher = + 0,1 Mio. EUR	neu = + 3,8 Mio. EUR
2018:	bisher = + 0,2 Mio. EUR	neu = + 4,2 Mio. EUR
2019:	bisher = + 0,1 Mio. EUR	neu = + 5,8 Mio. EUR
2020:	bisher = + 3,6 Mio. EUR	neu = + 9,9 Mio. EUR
2021:	bisher = + 1,8 Mio. EUR	neu = + 9,2 Mio. EUR

Unter Berücksichtigung der Aktualisierungen stellte die Bezirksregierung eine Genehmigung des HSP 2012 bis Ende Oktober 2012 in Aussicht.

Die nunmehr mit Schreiben vom 31.10.2012 erfolgte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen worden.

Hiernach darf die Haushaltssatzung 2012 der Stadt Marl erst bekannt gemacht werden, sobald die Beitrittsbeschlüsse des Rates der Stadt Marl zur Änderung der Haushaltssatzung und zur Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des HSP für die Jahre 2012 - 2021 gefasst worden sind und der Genehmigungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Dazu ist es erforderlich, die Haushaltssatzung 2012 in § 7 mit Angaben zum Haushaltsausgleich zu ergänzen und vom Rat der Stadt Marl erneut beschließen zu lassen (**Anlage 1**).

Auch die Überarbeitung der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des HSP für die Jahre 2012 bis 2021 ist vom Rat der Stadt Marl zur Kenntnis zu nehmen und ebenfalls zu beschließen (**Anlage 2**).

Die Bezirksregierung Münster bittet in Ihrem Schreiben vom 31.10.2012 darum, die Genehmigungsverfügung allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben (**Anlage 3**).

Aus den Nebenbestimmungen der Genehmigungsverfügung ergeben sich unter anderem folgende weitere wesentliche Verpflichtungen:

- Die Ratsbeschlüsse über die Änderung der Realsteuerhebesätze sind vorzulegen.
- Die Konsolidierungsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung erfolgen.

- Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans sind jeweils zum 30.11., 30.06. und 15.04. des Folgejahres der Bezirksregierung vorzulegen.
- Die Konsolidierungsmaßnahmen sind spätestens im Jahr vor ihrer Umsetzung zu konkretisieren und ihre Umsetzung ist vom Rat zu beschließen.
- Die Konsolidierungsmaßnahmen sind zwingend und frühzeitig durch weitere Maßnahmen zu ergänzen, wenn sie ihr Ziel nicht erreichen und der Haushaltsausgleich 2016/2021 gefährdet ist.
- Weitere Konsolidierungsmaßnahmen, die bei Verringerung der Schlüsselzuweisungen 2014 zusätzlich zum Haushaltsausgleich herangezogen werden können, sind bis zum 30.06.2013 zu benennen.
- Über-/außerplanmäßige Ausgaben bei rechtlicher Verpflichtung müssen an anderer Stelle eingespart werden.
- Ungeplante Haushaltsverbesserungen sind ausschließlich zum Abbau der Verschuldung einzusetzen.

Bei der Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 sind die Nebenbestimmungen der Genehmigungsverfügung zu beachten. Zusammen mit den Haushaltseckdaten geben sie die Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft der nächsten Jahre vor.

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 ist Voraussetzung für die Genehmigung und damit für die Zahlung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW.

Um die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung vom 31.10.2012 noch vor Ablauf der vorgesehenen Rechtsbehelfsfrist (01.12.2012) herbeizuführen, kann ein Rechtsmittelverzicht gegenüber der Bezirksregierung Münster erklärt werden.

Mit dieser erneuten Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012 sowie mit der Erklärung gegenüber der Bezirksregierung Münster, auf die Einlegung von Rechtsmitteln zu verzichten, kann die Haushaltssatzung 2012 der Stadt Marl öffentlich bekannt gemacht werden. Die Haushaltssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.